

# **Satzung über die regelmäßige Weitergabe von Daten an die kommunale Statistikstelle von anderen Verwaltungsstellen der Stadt Villingen-Schwenningen (Kommunalstatistiksatzung)**

vom 05. Mai 1993

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) und des § 9 Abs. 6 Satz 3 des Landesstatistikgesetzes vom 24. April 1991 (GBl. S. 215) – LStatG - hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in der Sitzung vom 05. Mai 1993 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Kommunale Statistikstelle**

Die Stadt Villingen-Schwenningen betreibt beim Amt für Zentrale Dienste eine kommunale Statistikstelle im Sinne des § 9 Abs. 1 LStatG.

## **§ 2 Zulässigkeit der Datenweitergabe**

- (1) Für die folgenden Kommunalstatistiken geben die Verwaltungsstellen der Stadt nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 Daten, die in ihrem Geschäftsgang angefallen sind, regelmäßig an die kommunale Statistikstelle weiter:
1. Statistik über den Bevölkerungsstand;
  2. Statistik über die Bevölkerungsbewegungen;
- (2) Die Aufbereitung von Daten anderer Verwaltungsstellen der Stadt kann zu Geschäftsstatistiken ganz oder teilweise der kommunalen Statistikstelle übertragen werden, soweit dies nicht durch einzelgesetzliche Übermittlungsverbote ausgeschlossen ist.

## **§ 3 Verfahren der Datenweitergabe**

- (1) Die regelmäßige Weitergabe von Daten nach dieser Satzung erfolgt grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Die Weitergabe kann auch durch Übersendung von Magnetbändern, Disketten oder durch Datenfernübertragung erfolgen.
- (2) Die Datenträger sind im verschlossenen Umschlag zu versenden.

#### **§ 4 Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über den Bevölkerungsbestand**

Für die Statistik über den Bevölkerungsbestand gibt die Meldebehörde jährlich zum Stand 30. Juni und 31. Dezember aus dem Melderegister für jeden Einwohner folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Straßenummer und Hausnummer der Wohnung in Villingen-Schwenningen;
2. Datum des Einzugs;
3. Datum des letzten Statuswechsels in dieser Wohnung;
4. Status der gegenwärtigen und früheren Wohnungen;
5. Nummer der kleinräumigen Zuordnungen und des Schulbezirks aller Wohnungen in Villingen-Schwenningen;
6. Seriennummer zur Differenzierung von Personen gleichen Geschlechts, die am selben Tag geboren sind;
7. Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung;
8. Gemeindeschlüssel der derzeitigen Hauptwohnung und der zuletzt bezogenen Nebenwohnung;
9. Anzahl weiterer Wohnungen in Villingen-Schwenningen oder sonst in Deutschland;
10. Datum des Zuzugs in Villingen-Schwenningen und gegebenenfalls in Deutschland;
11. Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Meldepflicht, Erwerbstätigkeit, Berufs- und Sozialschlüsselnummer;
12. Datum der letzten Familienstandsnummer;
13. Jahr der Einbürgerung bzw. Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit;
14. Anmeldung des Ehepartners, der Eltern und Kinder für die in Nr. 1 genannten Wohnung in Villingen-Schwenningen;
15. Anmeldung des Ehepartners in Villingen-Schwenningen für eine andere als in Nr. 1 genannte Wohnung;
16. Anzahl der in Villingen-Schwenningen lebenden Kinder unter 18 Jahren;
17. Müll- und Haushaltsverbandsnummer, Stellung im Haushalt;
18. Wahlberechtigung;

19. Straßenummer und Hausnummer der zuletzt aufgegebenen Wohnung in Villingen-Schwenningen, Status dieser Wohnung, Datum des Auszugs;
20. Gemeindeschlüsselnummer der inländischen Herkunftsgemeinde, Hausnummer und Status der dortigen Wohnung bzw. Staatenschlüsselnummer des Herkunftsstaats bei Zuzug aus dem Ausland;
21. Nummer für gemeinsamen Namen unter der in Nr. 1 genannten Adresse;
22. Zeitpunkt des Datenauszugs aus dem Melderegister;
23. Straßenummer und Hausnummer der weiteren Wohnungen in Villingen-Schwenningen, Gemeindeschlüsselnummer für weitere Wohnungen außerhalb von Villingen-Schwenningen;
24. Datum des Einzugs in diese Wohnungen;
25. Datum des letzten Statuswechsels in diesen Wohnungen;
26. derzeitiger Status dieser Wohnungen;
27. Kennung der Reihenfolge der Änderungen des Melderegisters.

#### **§ 5 Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung**

Für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung gibt die Meldebehörde mindestens monatlich für die Personen, die den Bestand des Melderegisters verändern, die Daten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 und Nr. 23 bis 27 sowie folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Anlass der Veränderungsmeldung;
2. Ereignisdatum und Datum der Änderung des Melderegisters;
3. Straßenummer und Hausnummer der weiteren Wohnungen in Villingen-Schwenningen;
4. Gemeindeschlüsselnummer weiterer Wohnungen außerhalb von Villingen-Schwenningen, Hausnummern und Status dieser Wohnungen;
5. über den Ehepartner:
  - a) Geburtsdatum, Geschlecht, Seriennummer zur Differenzierung von Personen gleichen Geschlechts, die am selben Tag geboren sind;
  - b) Staatsangehörigkeit, Jahr der Einbürgerung bzw. Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Berufs- und Sozialschlüsselnummer, Meldepflicht;

- c) Gemeindeschlüsselnummer, Hausnummer, Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung, Datum des Ein- und Auszugs für frühere Wohnungen außerhalb von Villingen-Schwenningen;
  - d) Straßennummer, Hausnummer, kleinräumige Zuordnung für frühere Wohnungen innerhalb von Villingen-Schwenningen.
- 6 bei Eheschließung:
- a) früherer Familienstand, Familienstand des Ehepartners vor der Ehe;
  - b) Gemeindeschlüsselnummer bzw. Staatenschlüsselnummer vom Wohnort des Ehepartners, Status der Wohnung des Ehepartners, Zugehörigkeit des Ehepartners zur Wohnbevölkerung;
  - c) Straßennummer und Hausnummer der Wohnung des Ehepartners in Villingen-Schwenningen.
7. bei Beendigung der Ehe: Ehedauer;
8. bei Geburt:
- a) Geburtsdatum, Geschlecht, Seriennummer zur Differenzierung von Personen gleichen Geschlechts, die am selben Tag geboren sind, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Berufs- und Sozial-Schlüsselnummer der Mutter und des Vaters;
  - b) Familienstand, Datum der letzten Familienstandsänderung, Datum der letzten Eheschließung, Datum der Beendigung der letzten Ehe der Mutter;
  - c) wievielte Geburt in dieser Ehe;
  - d) Mehrlingsgeburt
  - e) Rechtsstellung des Kindes;
  - f) Geburtsdatum des vorher geborenen Kindes der Mutter;
9. bei Sterbefall: Sterbedatum, rechtliche Stellung zu Mutter bzw. Vater (nur bei Kindern unter 18 Jahren);
10. bei Zuzug nach bzw. Wegzug von Villingen-Schwenningen:
- a) Gemeindeschlüsselnummer der inländischen Ziel- bzw. Herkunftsgemeinde bzw. Staatenschlüsselnummer des Ziel- bzw. Herkunftsstaates;
  - b) Status, Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung und Hausnummer der Wohnung in der Ziel- oder Herkunftsgemeinde;
  - c) Datum des Auszugs aus der aufgegebenen Wohnung;

11. bei Umzug in Villingen-Schwenningen:

- a) Straßennummer, Hausnummer und kleinräumige Zuordnung der aufgegebenen Wohnung;
- b) Status der aufgegebenen Wohnung;

12. bei Staatsangehörigkeitsänderung: frühere Staatsangehörigkeit;

13. bei Änderung der Religionszugehörigkeit: frühere Religionszugehörigkeit.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 05.Mai.1993

gez.  
Dr. Gebauer  
Oberbürgermeister